

- Anordnung Nr. 3 vom 3. Februar 1976 über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 8 S. 150),
- Anordnung Nr. 4 vom 14. November 1979 über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 42 S. 397)

außer Kraft.

(3) Im Geltungsbereich dieser Anordnung sind nicht mehr anzuwenden:

- der § 1 Abs. 2 erster Anstrich der Anordnung vom 20. Juni 1975 über die Durchführung von Inventuren in den Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organen (Inventurrichtlinie) (Sonderdruck Nr. 801 des Gesetzblattes),
- der § 1 Abs. 3 der Anordnung vom 31. Dezember 1975 über die Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 21).

Berlin, den 3. November 1983

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik  
Prof. Dr. sc. Dr. h. c. D o n d a

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>  
über Fernsprechgebühren  
— Fernsprechgebührenordnung — (FGO)  
vom 23. November 1983**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 21. November 1974 über Fernsprechgebühren — Fernsprechgebührenordnung - (FGO) (GBl. I 1975 Nr. 14 S. 265) wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

**§ 1**

In der Anlage 1 der FGO wird der Abschnitt 3.1. — Post-eigene Fernsprechapparate besonderer Art — wie folgt geändert:

1. Die Gebühr Nr. 9999 erhält anstelle der bisherigen die Bezeichnung „Andere Fernsprechapparate besonderer Art“.
2. Die Textziffern 1. und 2. werden gestrichen. An ihre Stelle ist zu setzen:  
„Soweit andere posteigene Fernsprechapparate besonderer Art angeschaltet werden, erfolgt hierfür die Berechnung des Zuschlages nach § 2 Abs. 1 der FGO, abzüglich 1,35 M. Der Betrag wird auf volle 0,10 M aufgerundet“

**§ 2**

In der Anlage 1 der FGO wird der Abschnitt 3.2. — Teilnehmereigene Fernsprechapparate besonderer Art — wie folgt geändert:

1. Der Satz „Diese Zuschläge werden nur in teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen I erhoben.“ wird ersatzlos gestrichen.
2. Die Gebühr Nr. 9999 erhält anstelle der bisherigen die Bezeichnung „Andere Fernsprechapparate besonderer Art“.

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 21. November 1974 (GBl. I 1975 Nr. 14 S. 265)

3. Der Satz „Die Höhe des Zuschlages ergibt sich aus der Differenz der nach § 2 errechneten Gebühr und der Gebühr für einen einfachen Fernsprechapparat gemäß Nr. 4206, auf volle 0,10 M aufgerundet.“ wird gestrichen. An seine Stelle ist zu setzen: „Die Höhe des Zuschlages ergibt sich aus § 2 Abs. 2 der FGO, abzüglich 1,35 M bei Hauptanschlüssen oder 0,45 M bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen I je Fernsprechapparat besonderer Art. Der Betrag wird auf volle 0,10 M aufgerundet.“

Der Zuschlag wird nicht erhoben für durch die Deutsche Post festgelegte Apparatetypen mit erweitertem Gebrauchswert, die die Deutsche Post gegen besondere Berechnung instand hält“

**§ 3**

In der Anlage 1 der FGO wird im Abschnitt 6.2. — Änderungsgebühren — die Gebühr Nr. 5, „Auswechseln eines Fernsprechapparates auf Wunsch des Teilnehmers“, wie folgt ergänzt: „Die Gebühr wird nicht erhoben für den erstmaligen Anschluß eines teilnehmereigenen Apparates der durch die Deutsche Post festgelegten Apparatetypen mit erweitertem Gebrauchswert“

**§ 4**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. November 1983

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
I. V.: Dr. C a l o v  
Staatssekretär

**Anordnung Nr. Pr. 464/1  
über die Industriepreise für Erzeugnisse  
der Metallurgie und Feuerfestindustrie  
vom 25. November 1983**

In Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 464 vom 30. Mai 1983 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Metallurgie und Feuerfestindustrie (Sonderdruck Nr. 1132 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 2 wird um die Erzeugnisse der folgenden Schlüsselnummer ergänzt:

„121 90 100 Formlinge aus Ferrolegierungen“

**§ 2**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 25. November 1983

Der Minister  
für Erzbergbau, Metallurgie des Amtes für Preise  
und Kall

Dr.-Ing. Singhuber

Der Leiter

Halbritter  
Minister